

www.e-rara.ch

**Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der
Polizei-Verordnungen des Kantons Basel welche seit Anfangs 1803 bis
den 26. August 1833**

Schweighauser, Johannes

Basel, 1806-1837

Universitätsbibliothek Basel

Shelf Mark: UBH GesS BS 1b

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-90624>

Verordnung wegen dem schnellen Reiten und Fahren durch die Stadt und über die Brücken.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

V e r o r d n u n g

wegen dem schnellen Reiten und Fahren
durch die Stadt und über die Brücken.

(Vom 12 Herbstm. 1803.)

Es hat E. E. Stadtrath die Verordnung wegen dem strengen Reiten und Fahren nicht nur frischerdingen kund zu machen, sondern auch auf eingelangten Bericht der über die StrassenPolizen niedergesetzten Kammer zu erläutern befunden; demnach solle verboten seyn:

1. Das allzustarke Fahren mit Kutschen, Chaisen, sogenannten Bernerwägelein, leeren Güterwägen und andern Gefährten, weß Namens sie immer seyn mögen, sowohl Tags als Nachts, besonders über die Brücken und in engen Strassen der Stadt, so daß nicht anders als im Schritt gefahren werden darf.

2. Das allzuweite Auseinanderspannen der Pferde über den Lauf der Räder, sowohl an Kutschen, Chaisen und andern Gefährten.

3. Das Kutschenfahren bey Nachtzeit ohne eine mit einem brennenden Licht versehene Lanterne.

4. Alles Reiten im Galopp und Trapp in der Stadt.

Auf die Wiederhandlung jeder dieser angeführten Artikel ist die Strafe bis sechs Franken für das Erstmal, und der doppelten Buß im Wiederholungsfall festgesetzt.

5. Sollen die Lehenleute und Sennen, welche alltäg-lich ihre Milch auf Kärren in die Stadt bringen, nicht nur gleich andern Gefährten, nicht streng fahren, sondern gehalten seyn, mit diesen ihren Milchkärren nicht

in engen Gassen vor den Häusern zu halten, sondern nur auf öffentlichen Plätzen und breiten Straßen still zu stehen, und ihre Kundschaft aus der Gegend zusammenzuberaufen, bey Strafe von zwey Franken im Wiederhandlungsfall.

6. Sollen nie mehr als zwey Pferde nebeneinander in die Schwemme, kurz angebunden, geführt werden, ebenfalls bey einer Strafe von zwey Franken.

7. Bey gleicher Buß soll auch verboten seyn, Pferde, ohne solche zu führen, an die Brücken zur Tränke gehen zu lassen, und zwar ebenfalls nicht mehr als vier Pferde nebeneinander.

8. Auf all vorbeschriebene Punkten sollen die ThorSchreiber, Polizey- und andere Bediente, und die Wache genaue Aufsicht haben, und die Fehlbaren, die sich nicht wollten warnen lassen, einem der in jedem G. Quartier aufgestellten PolizeyHerren verzeihen, wo ihnen ein Drittel der diktirten Strafe wird zuerkannt werden.

9. Damit sich aber niemand der Unwissenheit befeissen könne, soll diese Verordnung an allen öffentlichen Orten, unter den Thoren, Gasthöfen, Wein- und Kafefhäusern angeschlagen werden.

Gegeben den 12 Herbstmonat 1803.

Kanzley der Stadt Basel.
